

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH

## § 1 – Geltungsbereich

1. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil aller mit unserem Unternehmen abgeschlossenen Verträge, und zwar auch dann, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
2. Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Preis- und Lieferbedingungen gelten auch, falls der Käufer eigene Kauf- oder Abnahmebedingungen hat. Die Gültigkeit dieser Kauf- oder Abnahmebedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 2 – Vertragsabschluss

1. Ein Auftrag gilt für uns erst dann als angenommen, wenn uns entweder die schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder die bedungene Lieferung von uns tatsächlich erbracht wird.
2. Die Auftragsannahme und somit Auftragsbestätigung erfolgt – auch bei der Vorauszahlung – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit des Auftrages sowie unserer Liefermöglichkeiten.

## § 3 – Lieferung und Berechnung

1. Der Verkauf erfolgt nach Gewicht, wobei die Abwage auf den amtlich geeichten Waagen der Werke maßgeblich ist. Die Verlademengen und Beladegewichte sowie der Lieferort sind durch den zur Übernahme bevollmächtigten Mitarbeiter oder Fahrzeugführer des Käufers zu überprüfen und vor dem Abladen der Ware auf dem Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Für den Fall, dass der Mitarbeiter oder Fahrzeugführer des Käufers am Lieferort nicht persönlich anwesend ist und die Abladung telefonisch freigegeben hat, wird dieser Umstand sowie der Name des Mitarbeiters oder Fahrzeugführers am Lieferschein durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers vermerkt und gilt der Lieferschein hierdurch als durch den Käufer unterfertigt. Mangels schriftlicher Bestellung durch den Abnehmer, werden die mündlichen Angaben des zur Materialabholung beauftragten Fahrzeugführers der Lieferung zugrunde gelegt.
2. Der Fahrzeugführer hat zu überwachen, dass es zu keiner Überladung des Fahrzeuges kommt. Für die rechtlichen Folgen einer Überladung haftet der Abholer, keinesfalls jedoch der Verkäufer. Dies gilt ebenso für eventuelle Tropfwasserbeanstandungen durch die Polizeibehörde. Dem Fahrzeugführer ist stets die Möglichkeit gegeben, eventuelle Übergewichte rechtzeitig abzuladen und eine neuerliche Verwiegung durchzuführen bzw. übermäßige Restfeuchtigkeit abtropfen zu lassen. Für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeugesamtgewichtes ist einzig und allein der abholende Fahrzeugführer verantwortlich.
3. Die Preisgestaltung nimmt auf den unvermeidlichen Restfeuchtigkeitsgehalt von gewaschenem Material Bedacht.
4. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union werden sämtliche Produkte, die einer harmonisierten Europäischen Norm unterliegen, mit CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht. Die erforderlichen Konformitätsprüfungen entsprechen den jeweils letztgültigen Versionen der betreffenden Normen bzw. den zugehörigen nationalen Anwendungsdokumenten.

## § 4 – Gefahrenübergang

Im Falle des Transportes der vertragsgegenständlichen Waren mittels fremder Fahrzeuge gehen sämtliche Gefahren zum Zeitpunkt der Verladung auf das Fremdfahrzeug und somit auf den Käufer über. Bei Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt der Gefahrenübergang bei beendeter Entladung des Fahrzeuges.

## § 5 – Gewährleistung

1. Der Käufer hat gelieferte Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsmängel ausschließlich schriftlich geltend zu machen.
2. Unterlässt der Käufer diese Bemängelung, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um versteckte, bei der Anlieferung trotz fachmännischer Untersuchung nicht erkennbare Mängel. Nicht rechtzeitige oder nicht formrichtige Bemängelungen haben den Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche zur Folge. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers besteht darin, dass der Verkäufer bei unbehebbar Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln Verbesserung bewirkt, das Fehlende nachträgt oder eine entsprechende Gutschrift erstellt wird, wobei die Wahl der jeweiligen Alternative in unserem eigenen Ermessen liegt.
3. Gehaftet wird unsererseits nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit. Wir haften nicht für die aus unseren Materialien erzeugten Endprodukte und deren Verwendbarkeit und/oder Sicherheit.

## § 6 Angebots- u. Preisbindung

1. An Angebote halten wir uns für die Frist von 14 Tagen gebunden; danach sind diese freibleibend.
2. Bei Auftragserteilung gilt als vereinbart, dass während der Laufzeit des Vertrages Preiserhöhungen seitens Rohrdorfer umzusetzen sind, sofern sich die Kosten/Preise für Ressourcen maßgeblich ändern. Eine maßgebliche Erhöhung der Beschaffungskosten für produktionsrelevante Betriebsstoffe, Energie oder Dienstleistungen liegt jedenfalls vor, sofern eine Steigerung einer Kostenkomponente um mehr als 10% Prozent im Vergleich zu den durchschnittlichen Beschaffungskosten des Vorjahres eintritt. Rohrdorfer ist in diesem Fall zu einer außerordentlichen Preiserhöhung im Ausmaß der Kostensteigerung berechtigt.

## § 7 – Rücktritt vom Vertrag / Ausnahmen der Lieferverpflichtung

1. Bei Rücktritt vom Vertrag haften wir nur für jenen Schaden, welchen wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
2. In Fällen von höherer Gewalt ist die Lieferverpflichtung seitens Rohrdorfer ausgesetzt. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung gilt jedes außer- und innerbetriebliche Ereignis, das mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht verhinderbar ist. Dazu zählen insbesondere Naturgewalten wie etwa Feuer, Erdbeben, Erdstöße, Starkregen etc., aber z.B. auch Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Stromausfälle, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten und ähnliche vergleichbare Umstände sowie sämtliche hieraus jeweils resultierenden Folgen bzw. Konsequenzen gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen.

## § 8 – Kündigung

Der Verkäufer ist, sofern eine Rahmenvereinbarung vorliegt, berechtigt, diese unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufzukündigen. Sofern gegen den Käufer ein Konkursantrag eingebracht wurde oder der Käufer gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, ist der Verkäufer berechtigt das Vertragsverhältnis jederzeit aufzukündigen, ohne hierbei an Termine oder Fristen gebunden zu sein.

## § 9 – Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, freibleibend ab Werk und als Barzahlungspreise. Rechnungen sind sofort fällig und bei Abholung bzw. Lieferung bar zu bezahlen. Etwaige Preiserhöhungen werden auf Anfrage mitgeteilt.
2. Im Verzugsfall gelten bankenübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch Zinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Zahlungsverzug berechtigt uns, im Falle einer Sondervereinbarung sofort den jeweils gültigen Listenbarzahlungspreis zu verrechnen und sämtliche Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit.
3. Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen unsere Forderungen, aus welchem Titel immer, ist ausgeschlossen.
4. Bei Bestellung durch Personenmehrheit oder Personengesellschaft haften die Besteller bzw. die Gesellschafter zu ungeteilter Hand.
5. Alle Rabattgewährungen und sonstige Preisnachlässe von Listenpreisen erfolgen unter der Voraussetzung, dass alle finanziellen Verpflichtungen des Käufers während der folgenden drei Jahre eingehalten werden. Sollte uns daher durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein Ausfall entstehen, so sind wir berechtigt, alle während drei Jahre vor Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens gewährten Preisnachlässe bis zur Höhe des vermutlichen Ausfalls nachzufordern.

## § 10 – Sicherungsrechte

1. Im Fall einer Vereinbarung, durch welche Barzahlung abbedungen wurde, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und gleichzeitiger Überbindung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes auf den Kunden unseres Käufers weiterveräußert werden.
2. Der Käufer hat die von uns gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden zu vermischen und/oder nach Maßgabe des § 8, Absatz 1 weiterzuveräußern.
3. Der Käufer tritt bereits jetzt – ohne dass es einer weiteren besonderen Abtretungserklärung bedarf – ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt ebenso bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.
4. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Produkte wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bis zur Höhe des Wertes unserer Leistung.
5. Der Käufer verpflichtet sich, im Fall des Absatz 3 und 4 sofort und für uns nachweislich seine Schuldner von der erfolgten Abtretung zu verständigen sowie uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen.
6. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
7. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

## § 11 – Produkthaftung

Der Käufer verpflichtet sich, uns hinsichtlich aller sich aus allfälliger Produkthaftung ergebender Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Hievon bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die der Käufer selbst aufgrund eines Produktfehlers erleidet, unberührt, wobei die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler gegenüber dem Käufer für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen jedoch ausgeschlossen wird. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für Sachschäden auch mit seinen Kunden – sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind – zu vereinbaren. Der Verkäufer verpflichtet sich, darüber hinaus für den Fall der Weitergabe unserer Produkte an Dritte, dafür Sorge zu treffen, sämtliche, ihn nach dem Produkthaftungsgesetz treffenden Schadenersatzpflichten jederzeit befriedigen zu können und ist daher verpflichtet, sich im selben Ausmaß versichert zu halten, wie dies im § 16 PHG 1988 für Hersteller und Importeure vorgesehen ist. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der Weitergabe unserer Produkte seinem Kunden sämtliche von uns beigestellten Verarbeitungsrichtlinien, Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen sowie allfällige zusätzliche Informationen weiterzugeben. Qualitative Mängel unserer Produkte, die der Käufer bei Verarbeitungen entdeckt oder die ihm von seinem Kunden bekannt gegeben werden, sind uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## § 12 – Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist das am Lieferschein näher bezeichnete Lieferwerk. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Korneuburg.
2. Auf sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 13 – Wirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Lieferbedingungen aus welchen Gründen immer unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine zulässige, dem Sinn dieser Lieferbedingungen am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.